



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

17 Bs 47/19i

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat durch den Senatspräsidenten Dr. Röggl als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Mathes und Mag. Schneider-Reich als weitere Senatsmitglieder in der Strafsache des Privatanklägers und Antragstellers [REDACTED] gegen die Angeklagte und Antragsgegnerin **Sigrid Maurer, BA** wegen § 111 Abs 1 und 2 uad StGB, §§ 6 ff MedienG über die Berufungen des Privatanklägers und Antragstellers wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe sowie der Angeklagten und Antragsgegnerin wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 9. Oktober 2018, GZ 91 Hv 45/18f-24, gemäß § 470 Z 3 (§ 489 Abs 1) StPO zu Recht erkannt:

In Stattgebung der Berufung wegen Schuld der Angeklagten und Antragsgegnerin wird das angefochtene Urteil **aufgehoben** und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht **zurückverwiesen**.

Der Privatankläger und Antragsteller wird mit seiner Berufung ebenso wie die Angeklagte und Antragsgegnerin mit ihrer Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe auf diese Entscheidung verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurde die 32-jährige Angeklagte und Antragsgegnerin (im Weiteren: Angeklagte)

Sigrid Maurer des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 dritter Fall StGB schuldig erkannt und hiefür nach § 111 Abs 2 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 150 Tagessätzen á EUR 20,--, im Fall der Uneinbringlichkeit 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt.

Inhaltlich des Schuldspruches habe sie am 30. Mai 2018 in Wien [REDACTED] in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen, indem sie über ihren Twitter-Account @sigi_maurer die Behauptung verbreitete, [REDACTED] habe ihr am Vortag Nachrichten des Inhaltes *„Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du Ihn essen ,“* sowie *„Bitte wenn Du nächstes Mal vorbei kommst darfst Ihn ohne Worte in deinen Mund nehmen und ihm bis zum letzten Tropfen aussaugen, zahle auch 3 Euro mehr, wenn Du nix verschwendest !!! Dein fetter Arsch turned mich ab aber da Du prominent bist, ficke ich Dich gerne in deinen fetten Arsch , damit dir einer abgeht du kleine dreckige Bitch !!!“* geschickt.

Darüber hinaus erkannte das Erstgericht, dass durch die genannte Straftat auf der Internetplattform Twitter, somit in einem Medium, der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt wurde, und verurteilte die Angeklagte als Medieninhaberin ihres Twitter-Accounts @sigi_maurer, [REDACTED] gemäß §§ 8 Abs 1, 6 Abs 1 MedienG eine Entschädigung für die erlittene Kränkung in der Höhe von EUR 4.000,-- binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

Mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen wurde [REDACTED] gemäß § 366 Abs 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Dazu traf das Erstgericht nachstehende Feststellungen:

Die im Tatzeitpunkt 33-jährige Angeklagte Sigrid [REDACTED] Maurer wurde in [REDACTED] als österreichische Staatsbürgerin geboren, ist [REDACTED] und hat keine Sorgepflichten. Nach Volks- und Hauptschule absolvierte sie eine Höhere Bundeslehranstalt; das Studium der Soziologie schloss sie mit einem Bachelor-Titel ab. Größere Bekanntheit erlangte sie durch ihre politische Tätigkeit als Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft in den Jahren 2009 bis 2011, in den Jahren 2013 bis 2017 war sie für die Partei „Die Grünen“ Abgeordnete zum Nationalrat. Nunmehr ist sie beim [REDACTED] tätig und bringt hiedurch monatlich rund EUR [REDACTED] netto (14 x) ins Verdienen. Ihr Vermögen beläuft sich auf rund EUR [REDACTED]

Das Strafregister der Angeklagten weist keine Vorverurteilungen auf.

Der Privatankläger [REDACTED] betreibt im [REDACTED] Wiener Gemeindebezirk in der [REDACTED] einen [Shop] in welchem er eine große Auswahl an Bieren zum Verkauf und zur Verkostung anbietet. Bis Anfang 2017 wurde dieses Geschäft von [REDACTED] betrieben, der es an [REDACTED], den Bruder des Privatanklägers, weitergab, von welchem dieser es im September 2017 übernahm. Neben bloßer Laufkundschaft, die Biere kauft oder verkostet, kommen am Tag in der Regel zwei bis drei Stammkunden, die dann auch mehrere Stunden im Geschäft verweilen. Bei entsprechendem Wetter bzw zum Rauchen wird bisweilen auch vor dem Lokal gestanden.

Das Geschäft des Privatanklägers liegt am nunmehrigen Arbeitsweg der Angeklagten, sodass sie an diesem seit Ende Februar 2018 in der Regel zweimal täglich vorbeikommt. Es handelt sich dabei um einen relativ schmalen Gehsteig. Beim Vorbeigehen ist die Angeklagte auch immer wieder auf Gruppen von Männern vor dem Lokal getroffen, welche ihr erst sehr spät Platz gemacht haben und dort generell Frauen musterten oder angafften.

Auch am 29. Mai 2018 kam die Angeklagte gegen 15.00 Uhr an dem Geschäft des Privatanklägers vorbei. Zu diesem Zeitpunkt standen vor dem Lokal drei der Angeklagten unbekannte Männer. Es konnte weder festgestellt werden, dass der Privatankläger einer von ihnen gewesen wäre, noch wer sonst diese Personen waren. Als die Angeklagte vorbeiging, schrie einer dieser Männer sinngemäß zu ihr: „He da drinnen wird bald ein Pool gebaut!“ Auf

wiederholtes Nachrufen drehte sich die Angeklagte um und fragte, was sie das denn angehe, woraufhin einer dieser Männer sinngemäß erwiderte: „Da drinnen kannst du dann mit deinem Bikini schwimmen!“ Die Angeklagte ignorierte dies und ging weiter ihres Weges.

Als sie (nach einem Zwischenstopp am Magistratischen Bezirksamt) in ihrem Büro angekommen gegen 15.45 Uhr ihren Facebook-Account öffnete, merkte sie, dass sie zwei private Nachrichten obszönen Inhalts vom auf „[REDACTED]“ lautenden Facebook-Account des Privatanklägers erhalten hatte.

Die erste, versandt um 15:26 Uhr, hatte folgenden Inhalt (Grammatik- und Rechtschreibfehler im Original):

„Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du Ihn essen ,“

Die zweite Nachricht, versandt um 15:38 Uhr, war folgenden Inhalts (Grammatik- und Rechtschreibfehler im Original):

„Bitte wenn Du nächstes Mal vorbei kommst darfst Ihn ohne Worte in deinen Mund nehmen und ihm bis zum letzten Tropfen aussaugen,zahle auch 3 Euro mehr, wenn Du nix verschwendest !!! Dein fetter Arsch turned mich ab aber da Du prominent bist, ficke ich Dich gerne in deinen fetten Arsch , damit dir einer abgeht du kleine dreckige Bitch !!!“

Im Geschäftslokal des Privatanklägers befindet sich am Tresen ein Stand-PC, welchen jede im Lokal anwesende Person durch Umschreiten des Tresens erreichen kann. Dieser Computer wird, wenn der Privatankläger mit Stammgästen im Geschäft Zeit verbringt, bisweilen auch genutzt, um damit Musik aufzulegen.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Rechner im Zeitraum des Versendens dieser Nachrichten an die Angeklagte für vom Privatankläger verschiedene im Shop anwesende Personen nicht frei zugänglich und benutzbar gewesen wäre. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass in diesem Zeitraum das auf „[REDACTED]“ lautende Facebook-Profil des Privatanklägers an diesem Computer nicht eingeloggt gewesen wäre.

Ferner konnte nicht festgestellt werden, wie viele und welche Personen sich um 15.26 Uhr und 15.38 Uhr im Lokal bzw am Computer befunden haben.

Es konnte überdies nicht festgestellt werden, dass der Privatankläger auch nur eine dieser Nachrichten in eigener Person verfasst hätte. Um 15:25:33 Uhr nahm er ein Gespräch seiner Lebensgefährtin an, welches bis 15:26:37 Uhr dauerte. Es konnte nicht festgestellt werden, dass er das Geschäft für dieses Gespräch nicht verlassen hätte. Es konnte damit auch nicht festgestellt werden, dass sich der Privatankläger um 15:26 Uhr beim Verschicken der ersten Nachricht im Lokal oder in der Nähe seines Computers

befunden hätte. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, dass sich der Privatankläger um 15:38 im Geschäft oder bei seinem Computer befunden hätte.

Die Angeklagte ergoogelte nach Erhalt der Nachrichten zunächst den Privatankläger als Inhaber jenes Accounts, von welchem sie die Nachrichten bekommen hatte, und bemerkte, dass bereits das Profilbild des Facebook-Accounts das Logo des Lokals zeigte, an welchem sie zuvor vorbeigegangen war, und auch alle Einträge des Facebook-Auftritts „[REDACTED]“ Bierwerbung waren. Aufgrund der Bezugnahme auf das vorherige Vorbeigehen am Lokal des Privatanklägers im Text („Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen“) und der Versendung dieser Nachrichten vom Account des Inhabers desselben, schloss die Angeklagte, dass der Privatankläger einer der drei Männer gewesen sein müsse, die sie vor dem Lokal angesprochen hatten, und er nunmehr die genannten Nachrichten ohne Zweifel selber an sie geschickt habe.

Die Angeklagte, die sich durch diese obszönen Nachrichten sexuell belästigt fühlte, rief daraufhin zunächst bei der Wirtschaftskammer an, um sich zu erkundigen, was sie gegen den Privatankläger, den sie für den Verfasser der Nachrichten hielt, tun könne. Sie fragte, ob es keinen Verhaltenskodex für Gewerbetreibende gäbe und die Wirtschaftskammer ihn wegen dieses Vorfalls nicht verwarnen könne. Nachdem ihr ein WKO-Jurist mitteilte, dass die Kammer keine Möglichkeit habe, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen, besprach sich die Angeklagte mit Freundinnen. Sie sah nicht ein, wieso sie sich derartige Nachrichten gefallen lassen sollte, und wollte daher jedenfalls etwas gegen den Belästiger unternehmen. Da sie keine Möglichkeit sah, sich gegen den Verfasser der Nachrichten anders zur Wehr zu setzen, fasste sie den Entschluss, die erhaltenen Privatnachrichten zu veröffentlichen, um den Privatankläger als den vermeintlichen Urheber derselben dadurch öffentlich bloßzustellen. Sich vorab mit ihm in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob er die Nachrichten verfasst habe, zog sie nicht in Betracht.

Die Angeklagte verfasste sohin am Morgen des Folgetages, am 30. Mai 2018, um 9.32 Uhr über ihren Twitter-Account @sigi_maurer, deren Medieninhaber sie ist, einen für jedermann via Internet unter <https://twitter.com/> oder über eine Twitter-App öffentlich einsehbaren „Tweet“ mit folgendem Inhalt:

„Ich bin wieder da & möchte euch gleich etwas über [REDACTED] erzählen.“

Herr [REDACTED] hat ein kleines Geschäft für [REDACTED] auf der [REDACTED], wo ich jeden Tag vorbei muss. Gestern hat er mich da blöd angesprochen und mir diese Nachrichten geschickt

[REDACTED]“

Diesem Text fügte die Angeklagte einen Facebook-Screenshot ihres Mobiltelefons an, aus welchem der

Facebook-Account „[REDACTED]“ samt Profilbild, zeigend das Logo des „[REDACTED]“, und die beiden bereits oben genannten, an sie von diesem Profil versandten Privatnachrichten jeweils in Volltext und mit Absendezeiten 15.26 Uhr und 15.38 Uhr ersichtlich waren.

Twitter ist ein Internet-Mikrobloggingdienst, auf welchem angemeldete Nutzer telegrammartige Kurznachrichten verbreiten können. Diese „Tweets“ genannten Nachrichten scheinen auf der Startseite der Abonnenten eines Accountinhabers, die diesem „folgen“, auf, können aber auch direkt auf der Profilseite des „zweetschenden“ Accountinhabers aufgerufen werden. Andere Twitter-Nutzer können derart bezogene Mitteilungen mit ihren eigenen „Followern“ teilen, indem sie diese durch die in Twitter integrierte „Retweet“-Funktion („Weiterzweetschern“) weiterverbreiten.

Der durchschnittliche Twitter-User ist überdurchschnittlich gebildet, sehr politisch interessiert und oft selbst Journalist oder Politiker bzw solchen nahestehend. Die „Follower“ der Angeklagten sind dieser tendenziell wohlgesonnen und politisch nahestehend.

Der so gestaltete Durchschnittsrezipient des Tweets der Angeklagten versteht die inkriminierte Veröffentlichung dahingehend, dass sich die Angeklagte nunmehr auf Twitter zurückmelde, um mitzuteilen, dass der Privatankläger, der in der [REDACTED] einen [REDACTED]-Shop betreibe, sie am Vortag beim Vorbeigehen „blöd angeredet“ habe und ihr hernach in eigener Person die zwei mitveröffentlichten Facebook-Nachrichten geschickt und damit auch verfasst habe.

Während Näheres zum „blöd Anreden“ aus der Veröffentlichung nicht zu ersehen ist, der Medienkonsument diesbezüglich somit derselben nicht mehr entnimmt, als dass sie vom Privatankläger auf eine nicht näher konkretisierte Weise angesprochen wurde, die die Angeklagte als „blöd“ - im Kontext daher unangebracht, unangemessen oder unlustig - empfand, erschließt sich dem Leser aus dem Inhalt der ersten mitveröffentlichten Nachricht, dass der Verfasser die Angeklagte durch diese Privatnachricht auf obszönste Weise darauf angesprochen habe, dass sie auf sein Zeugungsglied geschaut habe, als wolle sie es „essen“, was der Rezipient in diesem Zusammenhang unschwer als eine Anspielung auf Fellatio versteht. Der zweiten mitveröffentlichten Facebook-Nachricht, kann der Leser eine Aufforderung entnehmen, dass die Angeklagte beim nächsten Vorbeikommen am Geschäft - ohne vorher zu sprechen - den Penis des Absenders in ihren Mund nehmen, ihn dergestalt bis zum Samenerguss oral befriedigen und dabei jeden Tropfen seines Spermas schlucken solle, wofür er ihr drei Euro „extra“ zahle. Die Angeklagte habe überdies einen „fetten Arsch“, was dem Verfasser seine sexuelle Lust nehme. Aber da sie ja prominent sei, würde er sie dennoch anal penetrieren.

Den gesamten Formulierungen dieser an die Angeklagte versandten Texte, wie auch den abschließenden Worten „damit dir einer abgeht du dreckige Bitch !!!“ kann der

Medienkonsument unzweideutig entnehmen, dass es sich bei diesen nicht um die ernstliche Anbahnung einer Fellatio gegen Entgelt und das Anbot eines Analverkehrs handelt, sondern die Nachrichten einzig und allein darauf abzielen, die Angeklagte in ihrer Menschenwürde ob ihres weiblichen Geschlechts herabzusetzen, zu entwürdigen und zu demütigen, sie dabei durch Abwertung ihres Gesäßes persönlich zu verletzen und sie auf untergriffigste Weise zu beleidigen.

Der Leser des Tweets der Angeklagten erkennt damit in der Behauptung, der Privatankläger habe ihr diese Nachrichten geschickt, den konkreten Vorwurf, dieser habe etwas massiv Verächtliches und Abstoßendes getan, nämlich ebendiese obszönen Nachrichten an sie geschrieben und versandt.

Ein derartiges Verhalten, wie dem Privatankläger von der Angeklagten vorgeworfen, läuft den herrschenden Vorstellungen vom moralisch Richtigen derart zuwider, dass mit der Erhebung dieses Vorwurfes die massive Gefahr verbunden war, dass hiedurch die Wertschätzung des Privatanklägers in der öffentlichen Meinung erheblich leidet.

Die Angeklagte wusste, dass sie durch Veröffentlichung dieses Tweets einer breiten Öffentlichkeit gegenüber behauptete, der Privatankläger habe ihr die mitveröffentlichten, äußerst obszönen Nachrichten geschickt, und sie damit diesem gegenüber den Vorwurf eines sehr unehrenhaften Verhaltens erhebt, das massiv dazu geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen. Es kam ihr dabei auch darauf an, genau dies zu erreichen, um ihn Konsequenzen spüren zu lassen und ihm zu zeigen, dass er nicht glauben dürfe, er könne solche Nachrichten schicken und sie als betroffene Frau würde dann schweigen.

Sie nahm dabei auch billigend in Kauf, seinen Erwerb als Betreiber des [REDACTED]-Shops und damit sein berufliches Fortkommen zu schädigen oder zumindest zu gefährden.

Die Angeklagte hielt es demgegenüber aber - überzeugt von der Urheberschaft der Nachrichten durch den Privatankläger - nicht ernstlich für möglich, dass auch eine andere Person die beiden Nachrichten verfasst haben könnte. Sie hielt es damit auch nicht für möglich, geschweige denn fand sie sich damit ab, dass die behauptete Tatsache, der Privatankläger habe ihr diese Nachrichten geschickt, unrichtig sein könnte.

Unmittelbar nach dem genannten (einzig) inkriminierten Tweet setzte die Angeklagte ihre Ausführungen noch in zwei weiteren, mittels „Kettenfunktion“ mit dem ersten verbundene Tweets fort, die jeweils - wiederum mit dem Hashtag „# [REDACTED]“ versehen - wie folgt lauteten:

„Jetzt hab ich eh das Gefühl dass sein Geschäft nicht gerade von großem Erfolg gekrönt ist, aber in einer Stadt voller Hipster ist es vielleicht ganz gut zu wissen, bei

welchem frauenverachtenden Arschloch man sein Bier kauft."

„Vielleicht will sich ja auch wer bei ihm erkundigen warum er Frauen belästigt. Auf seiner Homepage [REDACTED] finden sich seine Kontaktdaten, und sein Geschäft in der [REDACTED] ist täglich von 10-19.30 geöffnet.“

Den letztgenannten Tweet versah die Angeklagte mit einem Link auf die Website des Geschäfts des Privatanklägers.

Der inkriminierte und diese weiteren Tweets der Angeklagten fanden in der Twitter-Community rasend schnell Verbreitung und lösten gegen den Privatankläger einen sogenannten „Shitstorm“ aus, der sich insbesondere in Nachrichten über Facebook und negativen Bewertungen des Geschäfts auf diversen Seiten niederschlug. Selbst die Angeklagte war vom Ausmaß der Reaktion auf ihr Posting überrascht.

Noch am selben Tag, dem 30. Mai 2018, wurde auf der Facebook-Seite des Privatanklägers folgendes Dementi veröffentlicht:

„Sehr geehrte Damen und Herren , Ich weiss von diesem Post nichts da im Lokal mehrere Leute den Pc nutzen und dies Irgendwer geschrieben hat !!! ICH DISTANZIERE MICH VON SOLCH AUSSAGEN !!AB SOFORT DARF NIEMAND MEHR IM LOKAL DEN PC NUTZEN !!!!!“

Es konnte nicht festgestellt werden, dass dieser Text vom Privatankläger veröffentlicht worden wäre.

Im Rahmen der regen im Internet aufgebrandeten Diskussion über die an die Angeklagte verschickten Nachrichten wurde schnell darauf hingewiesen, dass diese in Sachen Interpunktion ins Auge stechende Auffälligkeiten aufweisen, und zwar die häufige Verwendung von Rufzeichen und die wiederholte Aneinanderreihung mehrerer Rufzeichen hintereinander. Als weitere Besonderheit war überdies das Setzen von Leerzeichen vor Satzzeichen zu konstatieren. Die selben auffälligen Merkmale fanden sich auch auf der Webseite des Geschäfts des Privatanklägers, wie auch in der Bierwerbung auf seiner Facebook-Seite „[REDACTED]“.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass auch nur ein Teil der Website des Geschäfts des Privatanklägers oder eine einzige Bierwerbung seines Facebook-Accounts oder ein sonstiger Text, der genannte Auffälligkeiten enthält, vom Privatankläger verfasst worden wäre.

Bereits nach einer Stunde wurde aufgrund der genannten Internet-Diskussion über die auffallende Interpunktion der Nachrichten an die Angeklagte der Text des Dementis durch Entfernen der Rufzeichen nachbearbeitet, dass dieser sodann lautete wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren , Ich weiss von diesem Post nichts da im Lokal mehrere Leute den Pc nutzen und dies Irgendwer geschrieben hat . ICH DISTANZIERE MICH VON

SOLCH AUSSAGEN . AB SOFORT DARF NIEMAND MEHR IM LOKAL DEN PC NUTZEN ."

Es konnte nicht festgestellt werden, wer diese Nachbearbeitung vorgenommen hat.

Die Angeklagte wiederum, die sich des Vorwurfs der Selbstjustiz und des An-den-Pranger-Stellens des Privatanklägers ausgesetzt sah, rechtfertigte ihr eigenes Verhalten am Nachmittag des 30. Mai 2018 über Twitter folgendermaßen:

„keine drohung, privatnachricht nicht öffentlich, privatklage wegen beleidigung möglich aber aussichtslos und ist mir zu viel aufwand.“

Die Angeklagte befeuerte die durch ihren Tweet entfachte Diskussion am selben Tag auch noch zusätzlich, indem sie - wiederum mit dem Hashtag „# [REDACTED]“ - auf Twitter noch nachstehenden weiteren Tweet absetzte, mit welchem sie unter Verlinkung auf eine an sie gerichtete Nachricht mit Screenshots der Homepage auf die ihr somit nun auch aufgefallenen, übereinstimmenden Auffälligkeiten der Interpunktion der von ihr erhaltenen Nachrichten einer- und der Website des Geschäfts des Privatanklägers andererseits hinwies:

„Hmhmhm. Ich vermute, die Homepage vom Herrn [REDACTED] (sic) hat auch sein betrunkenen Gast verfasst. Zufälle gibts!“

Da der Shitstorm wider den Privatankläger immer größer und größer wurde und dessen Geschäft im Web eine Vielzahl an negativen Kommentaren mit ihn beschimpfenden Inhalten erhielt, wurde auf der Facebook-Seite des Privatanklägers - mit der selben auffälligen Interpunktion (Leerzeichen auch vor Satzzeichen) - eine Erklärung veröffentlicht, wonach der Verfasser der Nachrichten an die Angeklagte gefunden worden sei, welche sinngemäß wie folgt lautete:

„Der Übeltäter wurde gefunden/gefasst , es war der Netzwerktechniker , der sich einen Scherz erlaubt hat .“

Schließlich wurde die Facebook-Seite des Privatanklägers als Ganzes offline gestellt.

Auf Google war der Eintrag des [REDACTED]-Shops immer noch mit der Handynummer des ursprünglichen Besitzers [REDACTED] versehen. Auch war dieser Eintrag noch mit seiner alten Facebook-Seite „[REDACTED]“ verlinkt. Am 31. Mai 2018 wandte sich [REDACTED] daher von seinem privaten Facebook-Profil „[REDACTED]“ aus an die Angeklagte, indem er ihr des Nachts folgende Nachricht schickte (Rechtschreib- und Grammatikfehler im Original):

„Sehr geehrte Frau Maurer, mein Name ist [REDACTED], ich bin der ehemalige Betreiber der [REDACTED]“

und habe damals auch den [Shop] in der [REDACTED] gegründet. Ich bedauere den Vorfall zutiefst, möchte mich aber gleichzeitig auch distanzieren und würde Sie bitten anbei zu erwähnen das (sic) die User den Shitstorm nicht auf meine alte Facebookseite „[REDACTED]“ ergehen lassen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, auch sämtliche Drohungen kommen auf mein Handy weil meine Nummer noch immer unter [REDACTED] bei Google angeführt ist. Vielen Dank im Voraus ! [REDACTED]“

Darauf folgte ein Nachrichtenwechsel zwischen der Angeklagten und [REDACTED], in welchem diese ihm mitteilte, dass sie ein von ihr auf Facebook abgesetztes Posting ändern werde, dass sie von Google eine Nachricht bekommen habe, dass die dort ausgewiesene Nummer nunmehr geändert worden sei und schließlich dass sie körperliche Drohungen nicht einmal dem von ihr mit „Arschloch“ titulierten Privatankläger als von ihr vermutetem Versender der Nachrichten wünsche.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Privatankläger mit seinem Geschäft durch die inkriminierte Veröffentlichung der Angeklagten Umsatzeinbußen erlitten hätte. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass dem Privatankläger durch die Tat überhaupt ein tatsächlicher zivilrechtlicher Schaden entstanden ist.

Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass die inkriminierte Veröffentlichung der Angeklagten besonders schwerwiegende Auswirkungen für den Privatankläger zur Folge hatte.

Diese Feststellungen gründete der Erstrichter auf folgende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten fußten auf ihren diesbezüglichen, unbedenklichen eigenen Angaben und der Einsichtnahme in das Strafregister (ON 13). Ihre konstatierte frühere politische Laufbahn ist notorisch. Auch die einleitenden Ausführungen über das Geschäft des Privatanklägers und dessen Übernahme von seinem Bruder sowie durch diesen von [REDACTED] konnten aufgrund diesbezüglich unbedenklicher und unstrittiger Angaben der Genannten konstatiert werden. Dass zum Rauchen bisweilen auch vor dem Lokal gestanden wird, ergab sich neben den Schilderungen der Angeklagten und des Privatanklägers auch aus einer Zusammenschau mit sämtlichen hiezu vernommenen Zeugen.

Die Sachverhaltsannahmen zum Geschehensablauf vom 29. Mai 2018 beim Vorbeigehen der Angeklagten am Geschäft des Privatanklägers, dem Erhalt der Postings und dem Vorgehen der Angeklagten nach demselben erfolgten allesamt ihrer eigenen, durchwegs glaubhaften und sichtlich der wahrheitsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts verpflichteten eigenen Verantwortung, der in diesem Umfang

keine widerstreitenden Beweisergebnisse entgegenstanden.

Auch die Feststellungen zur subjektiven Tatseite folgten der insofern tatsächengeständigen Verantwortung der Angeklagten selbst, die zugestand, sich der Ehrwürdigkeit der von ihr erhobenen Behauptung der Versendung der Nachrichten an sie durch den Privatankläger durchaus bewusst gewesen zu sein, und auch eingestand, dass sie ihn durch ihre Tat Konsequenzen des vermeintlich durch ihn erfolgten Handelns spüren lassen wollte (Seite 6 in ON 17).

Der lebensnahen und in sich schlüssigen Verantwortung der Angeklagten folgend, bestand für das Gericht auch kein Zweifel daran, dass die Angeklagte im Zeitpunkt ihrer Tat davon überzeugt war, dass die ihr vom Account des Privatanklägers zugegangenen Nachrichten von diesem persönlich verfasst worden wären. Ihren diesbezüglichen Angaben Glauben schenkend, war daher das Nichtvorliegen eines Vorsatzes, über den Privatankläger *unrichtige* Tatsachen zu verbreiten, zu konstatieren.

Die Veröffentlichungen der Angeklagten auf Twitter sowie die ihr vom Account des Privatanklägers gesandten Nachrichten waren unstrittig und wurden, wie auch das Dementi samt Nachbearbeitung, durch entsprechende Screenshots nachgewiesen (Beilagen ./B, ./C, ./3, ./4, ./7 und ./9). Ebenso fußten die obig ersichtlichen Textierungen sowie die festgestellten Inhalte/Besonderheiten der Website des Geschäfts des Privatanklägers, und der Bierwerbung auf seiner Facebook-Seite „[REDACTED]“ bzw die Feststellungen zur Korrespondenz zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Angeklagten am 31. Mai 2018 auf der Vorlage diesbezüglicher Urkundennachweise (Beilagen ./5, ./7 und ./17).

Die Konstatierungen zur Internetplattform „Twitter“ fußten ebenso wie jene zum angesprochenen Leserkreis auf Gerichtsnotorizität, jene zum Bedeutungsinhalt der inkriminierten Veröffentlichung der Angeklagten auf einer verbalen und grammatikalischen Interpretation derselben im Gesamtkontext und aus der Sicht des angesprochenen Leserkreises.

Den Kern des Verfahrens und Hauptgegenstand des Beweisverfahrens bildete infolge diesbezüglichen Antritts des Wahrheitsbeweises der Angeklagten die Frage, ob die von ihr empfangenen obszönen Nachrichten - wie von ihr behauptet - vom Privatankläger verschickt wurden.

Wie nachstehend zu entnehmen, stellte sich der durch die Angeklagte erhobene Vorwurf, er selber habe die obszönen Nachrichten an sie verfasst bzw verschickt, aber in keinsten Weise als bewiesen dar, ergaben doch sämtliche zu diesem Beweisthema aufgenommenen Beweismittel die (im Ergebnis durchaus auch naheliegende) Möglichkeit der Urheberschaft durch eine andere Person als den Privatankläger, sodass ein ausreichendes Substrat zur Feststellung der Versendung dieser Nachrichten durch ihn schlichtweg nicht vorhanden war.

Dass die Angeklagte in der konkreten Situation - nach

Vorbeigehen beim Lokal des Privatanklägers, dortigem Angepöbelt-Werden und Erhalt der Nachrichten vom namentlich auf ihn lautenden Facebook-Profil „[REDACTED]“ - unreflektiert davon ausging, dass denklogisch er der Verfasser der Nachrichten sein müsse, ist ihr zum einen (anders als die öffentliche Behauptung dieses Umstandes, ohne ihn Beweisen zu können) *per se* nicht vorwerfbar, zum anderen auch durchwegs nachvollziehbar. Die Annahmen, auf die sie ihren Schluss, der Privatankläger sei der Versender gewesen, stützte, hielten im Beweisverfahren aber allesamt einer näheren Überprüfung nicht stand:

Im Wesentlichen basierte die Meinung der Angeklagten, der Privatankläger müsse die Nachrichten verfasst haben, darauf, dass sie erstens annahm, bereits anlässlich ihres Vorbeigehens am Lokal von ihm „blöd angeredet“ worden zu sein, dass in der Nachricht ja zweitens „*Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen*“ gestanden ist und dass die Nachrichten drittens von seinem persönlichen Facebook-Account „[REDACTED]“ versendet worden sind, woraus sie schloss, dass die Nachrichten vom Lokalbesitzer stammen müssen, dessen Account es ja auch war. Bestätigt wurde die Angeklagte - nach Veröffentlichung ihres inkriminierten Tweets - in ihrer Meinung zur Urheberschaft des Privatanklägers im Rahmen des nachfolgenden „Shitstorms“ auf Twitter und Facebook auch durch einen vierten hervorgekommenen Umstand, nämlich, dass sich anhand der dortigen Diskussion schnell zeigte, dass die an sie verschickten Facebook-Nachrichten exakt jene ungewöhnliche Interpunktion aufwiesen, wie die Website des Shops des Privatanklägers, die Bierwerbung auf seinem Facebook-Account und das auf seinem Facebook-Account veröffentlichte Dementi (Seite 7 in ON 17), welches noch dazu durch Entfernen der wiederholten Rufzeichen nachbearbeitet wurde (Beilage ./4).

Der Angeklagten war somit zuzugestehen, dass - bei ihrer Tat ebenso wie noch vor dem gerichtlichen Beweisverfahren - unter Zugrundelegung dieser Indizien an der Urheberschaft des Privatanklägers bei bloß oberflächlicher *ex ante*-Betrachtung kaum ein Zweifel gehegt werden konnte. Bei näherer Untersuchung der genannten Verdachtsmomente ergab sich im Beweisverfahren aber ein gänzlich anderes Bild.

Dazu im Einzelnen:

• „Blödes Anreden“ durch den Privatankläger vor dem Lokal:

Wie die Angeklagte in ihrer Verantwortung schlüssig und lebensnah darstellte, ging sie aufgrund der Abfolge der Ereignisse, wonach sich von einer Gruppe Männern beim Vorbeigehen angepöbelt wurde und kurz darauf vom Account des Lokalbetreibers die Nachrichten erhielt, davon aus, dass dieser derjenige sein müsse, der sie zuvor angeredet hat („*In dem Moment, in dem ich die Nachricht bekommen habe, war ich mir zu 100% sicher, dass das der [REDACTED] sein muss, weil das ja logisch ist*“; Seite 4 in ON 17).

Zweifelsohne war der festgestellte Vorfall bei ihrem

Vorbeigehen Anlass für das nachfolgende Verschicken der obszönen Nachrichten an sie. Bei lebensnaher Betrachtung kann schon aufgrund der expliziten Bezugnahme auf das Vorbeigehen der Angeklagten am Geschäft kein vernünftiger Zweifel daran erhoben werden, dass der Verfasser bei diesem auch vor dem Lokal gewesen ist. Der Annahme, dies sei der Privatankläger gewesen, stehen aber Umstände entgegen, die einen sicheren Rückschluss auf das Versenden durch seine Person aus dem vorangegangenen Anpöbeln vor seinem Lokal nicht zu lassen.

Zum einen ergab die Verantwortung der Angeklagten, dass sie die drei Männer, die vor dem Lokal standen, gar nicht kannte und sie diese nur als Gruppe wahrgenommen hat. Auch in der Hauptverhandlung konnte sie niemanden der Vernommenen als einen dieser drei Männer wiedererkennen. Sie konnte auch selbst nicht sagen, dass der Privatankläger überhaupt einer dieser drei Personen gewesen wäre (Seiten 3, 4 und 8 in ON 17).

Die einzige Person, die zugestand, in diesem Zeitraum außer dem Privatankläger auch noch vor oder im Lokal gewesen zu sein, war der Zeuge [REDACTED]. Zum Vorbeigehen der Angeklagten konnte oder wollte dieser aber ebenso wenig Angaben machen, wie zu den anderen anwesenden Personen (vgl. Seite 27 in ON 17: *„Dort war nur die typische Laufkundschaft. Ich bin auch mit keinem Stammkunden dort ein bisschen gestanden. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, wer dort war. Es kann durchaus gut möglich sein, dass wer dort war, den ich kenne, aber ich kann es nicht sagen, ich weiß es nicht mehr.“*). Ansonsten gab er an, bereits ab 13:00 Uhr anwesend gewesen zu sein und zwischen 15:00 und 16:00 Uhr gegangen zu sein (Seite 26 in ON 17). Jedenfalls vor oder im Lokal müsste er demnach im Zeitpunkt des Vorbeigehens der Angeklagten gewesen sein. Hinsichtlich des Zeitpunkts seines Gehens waren die Angaben so ungenau, dass nicht geklärt werden konnte, ob er im Zeitraum des Verschickens der Nachrichten an die Angeklagte noch im bzw beim Lokal war.

Die anderen Zeugen konnten zur Frage der im relevanten Zeitraum anwesenden Personen auch nichts beitragen. Während sich der Privatankläger nicht zu erinnern vermeinte, gab der Zeuge [REDACTED] an, an diesem Tag überhaupt erst um 19 Uhr gekommen zu sein (Seite 32 in ON 23). Die einzige Person, die der Privatankläger sonst noch an diesem Tag (nicht notwendig auch zu dieser Zeit) als anwesend gewesen benennen konnte (Seite 22 in ON 23), [REDACTED], konnte vom Privatanklagevertreter zur Hauptverhandlung nicht wie angekündigt stellig gemacht werden.

Nachweise bezüglich Umsätzen oder Bankomatkartenzahlungen für den relevanten Zeitraum konnte oder wollte der Privatankläger dem Gericht wiederum nicht vorlegen, sondern vermeinte er, diese vergessen zu haben, und betonte, dass im interessierenden Zeitfenster sowieso weder Bankomat- noch Barzahlungen erfolgt seien (Seite 31 in ON 23). Allfällige Bankomatkartenbesitzer konnten damit auch nicht ausgeforscht werden. Der vorgelegte

Tagesabschluss des 29. Mai 2018 weist neben ██████████ Barzahlungen jedenfalls ██████████ dem Gericht nicht vorgelegte Bankomatkartenzahlung an diesem Tag aus (Beilage ./D).

Das Verfahren hat somit in keinster Weise ergeben, wer beim Vorbeigehen der Angeklagten überhaupt vor dem Lokal anwesend gewesen ist, dass der Privatankläger Teil dieser Gruppe gewesen wäre, geschweige denn, dass er selbst die Angeklagte - wie von ihr im inkriminierten Tweet noch behauptet - „blöd“ angeredet hätte. Ebenso gut hätte sich der Privatankläger in diesem Zeitpunkt etwa im Geschäft oder im Lager befinden können; wie immer geartete Beweisergebnisse für sein Dabei-Sein lagen nicht vor. Es waren daher die getroffenen Negativfeststellungen vorzunehmen.

Aus dem Umstand, dass die Angeklagte vor dem Erhalt der Nachrichten vom Account des Privatanklägers vor dessen Geschäft angesprochen wurde, konnte für den von ihr zu erbringenden Beweis, er persönlich habe ihr die Nachrichten geschickt, somit nichts gewonnen werden, kann das von ihr vor dem Geschäft Erlebte doch ebenso gut gänzlich ohne Beteiligung des Privatanklägers geschehen sein.

• „ Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen “:

Entgegen dem (insbesondere in Verbindung mit der Versendung vom Facebook-Account des Privatanklägers als Geschäftsinhaber) leicht voreilig getroffenen Schluss, aus dieser Formulierung in der ersten der beiden Nachrichten lasse sich ableiten, dass der Privatankläger der Urheber derselben sei, sagt dieser Satz nichts darüber aus, dass der Verfasser auch der Inhaber des Geschäftes ist. Ein derartiger Schluss könnte nur gezogen werden, hätte der Satz „Du bist heute bei mir bei meinem Geschäft vorbei gegangen“ gelautet. Auch die Angeklagte selbst hat die ihr übermittelte Nachricht offenkundig falsch verstanden, gibt sie doch in ihrer Verantwortung an, der Privatankläger habe ihr ja geschrieben: „Du bist gerade bei meinem Geschäft vorbeigegangen“ (Seite 3 in ON 17).

Weder ergibt sich jedoch aus dieser Textpassage die Verfassung durch den Geschäftsbetreiber, noch dass sich jemand als dieser ausgeben würde. Vielmehr verrät dieser Satz nicht mehr, als dass die Angeklagte am selben Tag beim Verfasser vorbeigegangen ist („bei mir ... vorbeigegangen“), und dies an einem bestimmten Ort („beim Geschäft“) passiert ist.

Diese Textierung lässt sich somit auch damit in Einklang bringen, dass bloß ein Gast, an welchem die Angeklagte vorbeiging, die Nachricht verfasst hat. Entnehmbar ist dem Text lediglich, dass die Formulierung dafür spricht, dass die Person, die den Text verfasste, eine jener Personen war, die beim Vorbeigehen der Angeklagten auch vor dem Lokal stand, wird doch auf das Vorbeigehen an der Person („bei mir beim Geschäft vorbeigegangen“) und nicht bloß am Geschäft („bei meinem Geschäft vorbeigegangen“ oä) abgestellt. Das einzige in

dieser Nachricht verwendete Possessivpronomen („meinen“) bezog sich auf den vermeintlich von der Angeklagten ins Auge gefassten Penis („Schwanz“), nicht aber auf die Lokalität.

Aus dieser Formulierung des Textes kann daher ebenfalls in keinster Weise ein stichhaltiger Beweis für das Verschicken der obszönen Nachrichten durch den Privatankläger gewonnen werden, bleibt neben dieser von der Angeklagten zu beweisenden Sachverhaltsvariante doch die Möglichkeit bestehen, dass einer der vor dem Lokal anwesend gewesenen, vom Privatankläger verschiedenen Personen die Nachrichten vom Computer im Lokal verschickt haben könnte.

• Alleinige Zugriffsmöglichkeit auf seinen Facebook-Account:

Die Angeklagte ging davon aus, dass es sich um den privaten Facebook-Account des Angeklagten handelte. Zwar war im Beweisverfahren seitens des Privatanklägers und des Zeugen [REDACTED] wiederholt davon die Rede, dass es neben dem auf „[REDACTED]“ lautenden Account auch einen weiteren unter der Lokalbezeichnung „[REDACTED]“ gegeben haben soll. Ein urkundlicher Nachweis für die Existenz eines solchen - etwa durch Screenshots - wurde anders als beim Account „[REDACTED]“ jedoch durch keine der Parteien erbracht.

Was den Facebook-Account „[REDACTED]“, also jenen, von welchem die Angeklagte die obszönen Nachrichten erhielt, betrifft, konnte anhand der Screenshots Beilage ./7 eindeutig ersehen werden, dass dieser - zumindest in Ansehung der öffentlichen Einträge - ausschließlich der Werbung für den [Shop] dient: Das Profilbild zeigt die Webadresse und Anschrift des Geschäfts über dem Schriftzug „[REDACTED]“, das Titelbild zeigt ebenfalls Webadresse und Anschrift des Geschäfts und das Wort „[REDACTED]“, die in der Fotoleiste ersichtlichen Vorschaubilder zeigen neben diesem Logo nur Bierwerbung und auch sämtliche vorgelegten Einträge (außer der letzten Seite, auf welcher eine Antwort bezüglich der Frage nach der Suche nach dem wahren Übeltäter gegeben wird) betreffen Bierwerbung bzw Veröffentlichungen über das Geschäft. Diese (von der Verteidigung vorgelegten) Screenshots stehen mit den Angaben des Privatanklägers, er sei mit diesem Account am im Lokal befindlichen Computer eingeloggt, nicht in Widerspruch.

Ob schon aus dem Umstand der Versendung der Nachrichten von diesem Account mit ausreichender Sicherheit auf einer Urheberschaft durch den Privatankläger geschlossen werden kann, ist daher auf mehreren Ebenen zu prüfen.

Auf einer ersten Ebene stellte sich die Frage, ob grundsätzlich andere Personen die Möglichkeit hatten, auf den Computer im Lokal des Privatanklägers zuzugreifen. Daran anknüpfend stellte sich die Frage, ob sie von diesem auch ohne Kenntnis der Zugangsdaten seines Facebook-Accounts Nachrichten verschickt haben könnten.

Die daneben weiters bestehenden Möglichkeiten, wonach der Account gehackt worden sei oder ein Fernzugriff durch Eingabe der Zugangsdaten erfolgt sein können, bleiben bei den weiteren Ausführungen außer Betracht, hat zum einen doch keiner der Vernommenen dahingehende Behauptungen erhoben und ist der relevante Schluss, dass nicht mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit auf ein Verschicken durch den Privatankläger geschlossen werden kann, bereits ohne diese weiteren theoretischen Möglichkeiten zwingend zu ziehen:

Betrachtet man zunächst entsprechend erstgestellter Frage die Möglichkeit des Zugriffs Dritter auf den Geschäftscomputer im Lokal, so ergab das Beweisverfahren ein sehr eindeutiges Bild:

Dass der Privatankläger das Lokal immer wieder verlässt und Kunden auch alleine in diesem zurücklässt, bestätigten neben seiner Lebensgefährtin („Wenn ich höre, dass er gerade beim Billa ist und sagt, dass die Kunden alleine im Geschäft sind, frage ich ihn, ob er des Wahnsinns ist. Einmal als ich ihn überraschte, war es auch so, dass hinten zwei Kunden waren. Einer ist sogar am Bürosessel gesessen.“; Seite 30 in ON 17) auch der Zeuge [REDACTED] (vgl. Seite 27 in ON 50 betreffend Klo- und Kellergänge) und der Zeuge [REDACTED] (Seite 34 ff in ON 23: Rauchen, Lager- und Billa-Gänge). Neben dem Privatankläger gaben auch seine Lebensgefährtin und Zeugen an, dass sich der Keller des Lokals in einem Nebenhaus befindet, sodass er zu dessen Betreten das Lokal immer wieder verlässt (vgl. etwa Seite 32 in ON 17). Der Zeuge [REDACTED] wiederum berichtete von einem früheren Vorfall, als ein anderer Kunde in Abwesenheit des Privatanklägers hinter der Theke gesessen ist (Seite 43 in ON 17). Ebenso bestätigte der Bruder des Privatanklägers als Zeuge, dass auch schon zu seiner Zeit Stammkunden an den Computer und Lieder auflegen durften und Facebook auf dem Computer „praktisch die ganze Zeit offen“ ist (Seite 49 in ON 17).

Sowohl die Lebensgefährtin des Privatanklägers (Seite 30 in ON 17), wie auch die Zeugen [REDACTED] (Seite 27 in ON 17), [REDACTED] (AS 35 in ON 23: „Tendenziell Leuten, die er kennt, aber auch wenn einmal, sagen wir, über fünf, zehn Minuten ein gefühlt guter Eindruck über die betreffende Person gefasst wurde, wird auch Fremden dann halt Zugang gewährt.“) und [REDACTED] (Seite 34 in ON 17: „die Leute machen dort Musik am PC. ... Es war dort immer sehr locker. Ich habe mich auch selber gewundert, dass dort jeder Musik macht wie er will.“) bestätigten, dass in dem Lokal Musik gehört wurde und andere Personen Musik am PC machen durften.

Sämtliche vernommenen Zeugen, die hiezu Aussagen tätigen konnten, bestätigten somit die Darstellung des Privatanklägers, dass er das Lokal aus verschiedenen Gründen immer wieder verlasse und sich dann auch andere Personen von ihm unbeaufsichtigt alleine im Lokal aufhielten. Selbes Ergebnis erbrachte das Beweisverfahren hinsichtlich der Verwendung des Computers durch Gäste, insbesondere zum Auflegen von Musik, deren Abspielen im

Lokal ebenso breit durch die vernommenen Zeugen belegt wurde. Von der Vernehmung weiterer vom Privatanklagevertreter hiezu in letzter Minute beantragter Zeugen, die diese Umstände ebenso hätten bestätigen können sollen, namentlich der Gerichtsbediensteten [REDACTED] und [REDACTED] sowie von [REDACTED], konnte damit ebenso abgesehen werden, wie vom unter einem beantragten Lokalausweis.

Diesem vom Privatankläger und den Zeugen geschaffenen Bild widerstreitende Beweisergebnisse, wonach der Privatankläger sein Lokal nicht unbeaufsichtigt lasse oder dies in Anwesenheit von Kunden nicht kurz verlasse, lagen nicht vor. Für die Annahme, andere Personen hätten keinen Zugriff auf seinen Computer gehabt, bot das Beweisverfahren somit keine wie immer geartete Grundlage. Die dahingehenden Aussagen waren in sich stimmig und durchaus nicht lebensfremd. Gründe an der Richtigkeit der diesbezüglichen Darstellungen zu zweifeln, lagen aufgrund der Breite der gebotenen Zeugenpalette nicht vor. Selbst wenn man sämtlichen Zeugen aber bloße Gefälligkeitsaussagen für den Privatankläger unterstellen wollen würde - wofür aber nach den Ergebnissen des Hauptverfahrens eine Grundlage nicht ersichtlich ist -, so stünde dem immer noch kein einziges Beweisergebnis entgegen, wonach der Computer Gästen nicht zugänglich gewesen sein solle.

Es war sohin mit der getroffenen Negativfeststellung vorzugehen, wonach die Nichtbenutzbarkeit des Computers für vom Privatankläger verschiedene im Shop anwesende Personen nicht angenommen werden konnte.

Die nächste Frage war somit, ob Personen am Computer auch auf den Facebook-Account des Privatanklägers hätten zugreifen können:

Wie der Privatankläger, bestätigte auch dessen Lebensgefährtin, dass [REDACTED] als „Systemadministrator“, der sich auch nach der Übergabe des Geschäfts weiter um den Internetauftritt und die Online-Werbung des Lokals kümmere, den Computer im Shop so eingestellt hatte, dass man ohne neuerliches Einloggen auf Facebook zugreifen konnte (Seite 31 in ON 50). Ebenso schilderte der Zeuge [REDACTED], der das Geschäft des Privatanklägers nicht nur als Kunde kennt, sondern dort auch im Rahmen eines Arbeitspraktikums beschäftigt war, dass der Privatankläger sich an diesem Rechner schon damals nie aus Facebook ausgeloggt hatte (Seite 38 in ON 23).

Dass eine derartige Einstellung, wonach man bei Nicht-Ausloggen permanent in den Account eingeloggt bleibt, leicht zu bewerkstelligen und weit verbreitet ist, ist notorisch, sodass es diesbezüglich keiner näheren Ausführungen bedarf. Für eine Positivfeststellung, dass andere Personen nicht über den Computer im Shop auf den Account des Privatanklägers hätten zugreifen können, bestand daher somit wiederum kein Raum. Den diesbezüglichen Aussagen widerstreitende Beweisergebnisse lagen nicht vor.

Auch hier war somit mit der getroffenen

Negativfeststellung vorzugehen.

Die von der Angeklagten bei Veröffentlichung des inkriminierten Tweets getroffenen Schlüsse boten für den Vorwurf des Verschickens durch den Privatankläger somit keine ausreichende Grundlage. Entgegen dem Fall der bei Internetnachrichten weitläufig verwendeten Schutzbehauptung, das müsse jemand anderer gewesen sein, der Computer sei gehackt worden oder es müsse sich jemand eingeschlichen haben, bestanden hier auf Basis der Angaben sämtlicher dazu vernommener Zeugen valide Grundlagen, anzunehmen, dass tatsächlich andere Personen im relevanten Zeitraum Zugang zum Computer des Privatanklägers hatten und dessen Facebook-Account auch hätten nutzen können.

Lässt sich somit schon nicht feststellen, dass der Privatankläger die Nachrichten schon deshalb verschickt haben müsse, weil er die Angeklagte davor auf der Straße angepöbelt hätte, weil er in der Nachricht auf sein Lokal Bezug genommen hätte oder weil außer ihm niemand auf seinen Facebook-Account hätte zugreifen können, wäre ein stichhaltiger Beweis für seine Urheberschaft allenfalls noch darin zu ersehen gewesen, wenn das Beweisverfahren ergeben hätte, dass die verschickten Nachrichten die selbe auffallende Interpunktion aufgewiesen hätten, wie die von ihm verfasste Website des Lokals oder von ihm verfasste Einträge auf dem Facebook-Account. Auch dies war aber nicht der Fall:

• Auffallende Interpunktion:

Selbst in der Hauptverhandlung zeigte sich die Angeklagte noch davon überzeugt, dass der Privatankläger die Nachrichten auch deshalb verfasst haben müsse, weil das Schriftbild - die in den Feststellung genannten Interpunktionsfehler: Abstände vor Satzzeichen, häufige Rufzeichenverwendung, wiederholte Aneinanderreihung von Rufzeichen - sehr eindeutig sei und sie diese ja neben den beiden an sie verschickten Nachrichten auch auf der Homepage, in E-Mails und Bierwerbungen wiederfinde (Seite 6 in ON 50). In der Tat zeigen die Bierwerbungen auf seiner Facebook-Seite oder die Website des Shops jeweils eine Häufung exakt derselben Auffälligkeiten, wie die an sie verschickten Nachrichten. Es liegt daher - wie von der Angeklagten argumentiert - sehr Nahe, dass die Nachrichten an die Angeklagte von der selben Person stammen, die auch die Texte der Website und die Bierwerbung auf der Facebookseite des Privatanklägers verfasst hat.

Allerdings hat das Beweisverfahren ergeben, dass gerade jene Texte, die als Beweis für die Urheberschaft des Privatanklägers herangezogen wurden - allen voran ebendiese Bierwerbungen und die Website - nicht von ihm, sondern von [REDACTED] verfasst wurden, der den Internetauftritt und die Werbung allen diesbezüglichen Zeugenangaben nach ja auch nach Übergabe des Geschäftes an die Familie [REDACTED] weiter betreut.

Sowohl der Privatankläger (Seiten 17, 22 und 24 in ON 17), als auch der Zeuge [REDACTED] (Seiten 4 ff in ON 23) und die Lebensgefährtin des Privatanklägers (Seite 32 in ON 17

- auch nach den Angaben von ihr mache das „Gestalten und Schreiben am Computer im Endeffekt“ [REDACTED]; zu den Interpunktionsfehlern auf der Homepage über [REDACTED]: „Der wird sie wohl selber machen.“) gaben übereinstimmend an, dass die Homepage des Geschäfts ausschließlich von [REDACTED] befüllt werde ([REDACTED] Seite 4 in ON 7 ob er ausschließlich er das macht: „Das bin ich, ja.“). Auch der Bruder des Privatanklägers gab an, dass [REDACTED] schon zu Zeiten, als er zwischen [REDACTED] und dem Privatankläger das Geschäft innehatte, weiterhin „die Administrationen gemacht“ und die Webseite weiter betreut habe (Seite 49 in ON 50).

Eine Einsichtnahme in die diesbezüglich im Akt erliegenden Screenshots (Beilage ./5 und ON 15) zeigte auch, dass (wenngleich freilich nicht durchgehend) weitgehend die selben Auffälligkeiten bestehen, die dem Zeugen [REDACTED] vom Gericht auch vorgehalten wurden: exorbitante Verwendung von Rufzeichen, oftmalige Aneinanderreihung derselben, Leerzeichen vor jeglicher Art von Satzzeichen.

[REDACTED] gab als Zeuge vernommen auch frei heraus an, viele Rufzeichen zwecks Auffälligkeit zu verwenden. Auch bestätigte er, dass alle ihm vorgezeigten Passagen der Website mit der selben auffälligen Interpunktion wie die an die Angeklagte verschickten Nachrichten (Leerzeichen vor Satzzeichen, wiederholte Rufzeichen) von ihm verfasst wurden und alle Inhalte der Webseite von ihm stammen (Seiten 7 ff in ON 23).

Selbiges gilt für die Bierwerbungen auf der Facebook-Seite: Während die obere „[REDACTED]“ Werbung auf Seite 1 in Beilage ./5 an keiner einzigen Stelle mehr derartige Besonderheiten erkennen lässt (auch keine Leerzeichen vor Satzzeichen), zeigen sich in den (älteren) nachfolgenden Werbungen ab Seite 1 unten wiederum überall diese Besonderheiten (überwiegend Leerzeichen vor Satzzeichen, oft viele und wiederholte Rufzeichen).

Zur Werbung auf Facebook gab es zwar zwischen dem Privatankläger und [REDACTED] grob divergierende Aussagen, wonach etwa letzterer vermeinte, der Privatankläger müsste die von ihm verfassten Texte vom angeblichen anderen Facebook-Account selber auf den „[REDACTED]“-Account kopiert haben, während laut Privatankläger [REDACTED] diese zumindest zum Teil auch selbst platziert haben müsse (vgl ua Seite 17 und 45 in ON 17) und dieser ja auch über den Geschäftscomputer Zugriff auf den Account habe, während [REDACTED] eine Zugriffsmöglichkeit auf den relevanten Account wiederum in seiner Aussage in Abrede stellte - der relevante Punkt wurde aber von beiden gleichlautend beantwortet: die Texte (und damit die fehlerhafte Interpunktion) auf Website und Facebook-Seite stammt von [REDACTED].

Dass auf die Auffälligkeiten der Interpunktion hingewiesen wurde, blieb auch [REDACTED] und dem Privatankläger nicht verborgen, sodass das „Dementi“ vom 30. Mai 2018 (Beilage ./3) nach nur einer Stunde wie festgestellt von den wiederholten Rufzeichen befreit wurde

(Beilage ./4 und ./7). Unbeachtet blieb dabei aber die Verwendung von Leerzeichen vor allen vier Satzzeichen des Textes - eine Besonderheit die sich unabhängig von den wiederholten und häufigen Rufzeichen auch sonst fast durchgängig durch die gesamte vom [REDACTED] gestaltete Website zieht (vom Aktionen-Reiter über die Öffnungszeiten bis zum Großteil der Bierpräsentationen (vgl. Beilage ./5), trotz zwischenzeitiger Sensibilisierung durch die Behandlung der Interpunktion im Rahmen des Shitstorms selbst noch in der Korrespondenz mit der Angeklagten: Am 31. Mai 2018 um 0:44 Uhr - somit kurz nachdem aufgrund der Hinweise auf die Auffälligkeiten der Interpunktion eine Korrektur des Dementis auf der Facebookseite des Privatanklägers erfolgte - ist in der letzten Zeile des von [REDACTED] an die Angeklagte gerichteten Textes ein Rufzeichen mit vorangehendem Leerzeichen zu finden (Beilage./17).

Daneben zeigen sich in den Texten ab und zu auch fehlende Leerzeichen *nach* Satzzeichen (so etwa in der dritten Nachricht [REDACTED] in Beilage ./17, aber auch im Dementi vom 31. Mai 2018 vor Entfernung der Rufzeichen: „!!AB“ in Beilage ./3). Ein solcher Fehler ist auch in der ersten an die Angeklagte geschickten Nachricht zu finden („aussaugen,zahle“).

Hinsichtlich des (nach einer Stunde nachbearbeiteten) Dementis, welches selbige Besonderheiten aufwies, konnte den Beweisergebnissen nach nicht festgestellt werden, dass es vom Privatankläger stammen würde. Dieser gab sogar an, dass [REDACTED] ein solches verfasst habe („der Administrator hat auch etwas geschrieben“, um es bei nochmaligen Nachfragen wieder zurückzunehmen („Auf Facebook habe ich das geschrieben, dass ich mich distanzriere, das war von mir. Das habe ich geschrieben,“; Seite 17 in ON 17). [REDACTED] wiederum sagte aus, dass er auch diese „Distanzierung“ selber verfasst habe (Seite 11 in ON 23), womit seinen eigenen Angaben folgend alle Texte mit der selben auffälligen Interpunktion, wie die an die Angeklagte verschickten Nachrichten ausschließlich von ihm selbst verfasst worden wären.

Einer Zusammenschau sämtlicher Zeugenaussagen nach ist somit davon auszugehen, dass die Texte, welche die angesprochenen Auffälligkeiten bei der Interpunktion aufweisen, allesamt von [REDACTED] verfasst wurden. Trotz Sensibilisierung durch den Shitstorm waren derartige Auffälligkeiten bei unstrittig ihm zuordenbaren Texten (Korrespondenz mit der Angeklagten) in geringerem Maße immer noch auffindbar.

Texte, die eindeutig dem Privatankläger zugeordnet hätten werden können, fanden sich demgegenüber in den vorhandenen Urkunden kaum. Als solcher konnte lediglich das letzte Posting in Beilage ./7 („Bin auf der such kann aber nicht Zaubern“) ausgemacht werden. Nach allen hiezu vernommenen Zeugen sind aber jedenfalls alle für den Beweis der Urheberschaft des Privatanklägers herangezogenen Referenztexte - die Inhalte der Website, die Werbung auf Facebook, nach [REDACTED] selbst sogar das

später dann abgeänderte Dementi - von [REDACTED] und nicht vom Privatankläger.

Für die an die Angeklagten verschickten obszönen Nachrichten bedeutet dies, dass sie zumindest aussehen, als wären sie von [REDACTED] verfasst, was sich entweder mit seiner Urheberschaft erklären ließe oder damit, dass jemand seine besondere Interpunktion (wie sie sich aus der Website des Geschäfts und dem Facebook-Auftritt erschließt) bei Verwendung des Facebook-Accounts imitiert hätte. Für die Annahme des Verschickens durch den Privatankläger lässt sich daraus jedenfalls keine Grundlage gewinnen.

Ein Verschicken dieser Nachrichten durch den Privatankläger ist daher auch unter diesem Aspekt nicht feststellbar.

Hinzu kommt, dass - wie die von den Beteiligten völlig unabhängigen Zeuginnen [REDACTED] (Seiten 35 f in ON 17) und [REDACTED] (Seiten 39 f in ON 17) bestätigten - auf Facebook ja eine Aufklärung erfolgte, wer die Nachrichten verschickt habe: Sowohl der Privatankläger (Seite 46 in ON 17 „*Das hat er reingeschrieben! ... Das mit dem Netzwerktechniker war der Herr [REDACTED]!*“), als auch der Zeuge [REDACTED] (Seite 10 in ON 23) räumten ein, dass [REDACTED] diese Erklärung geschrieben habe. [REDACTED] zeigte sich zudem (anders als [REDACTED]) *absolut* sicher, dass auch dieses Post die selben Auffälligkeiten der Zeichensetzung hatte, sodass basierend auf diesen sichtlich um Wahrheitsfindung bemühten Angaben entsprechende Feststellungen zu treffen waren.

Betrachtet man den Inhalt dieser Veröffentlichung, wonach somit [REDACTED] - durch keinen im Verfahren hervorgekommenen Umstand in irgendeiner Art bestritten - selbst geschrieben hat, der „Netzwerktechniker“ - sprich er selbst - habe sich einen „Scherz“ erlaubt, hat er im Grunde durch dieses Facebook-Posting seine Urheberschaft der Nachrichten - anders als in der Hauptverhandlung dargestellt, wonach dies nur dazu gedient hätte, den Shitstorm einzudämmen - öffentlich zugestanden.

Völlig unglaubwürdig erscheinen in diesem Zusammenhang jedenfalls die Ausführungen des Privatanklägers: Dass der Urheber der obszönen Nachrichten der „Netzwerktechniker“ - sprich [REDACTED] selber - gewesen sei, habe dieser ([REDACTED]) zwar im Internet gepostet (Seite 46 in ON 17), auf die naheliegende Frage angesprochen, ob er mit [REDACTED] auch darüber geredet habe, ob er die Nachrichten denn verfasst habe, wenn er doch nunmehr Dahingehendes veröffentliche, wich der Privatankläger aber auffallend aus. So vermeinte er zunächst „*Er wird es nicht geschrieben haben, das glaube ich nicht*“, auf neuerliches Nachfragen sodann: „*Das ist Schwachsinn, jetzt zu hoffen oder zu glauben, dass irgend wer kommt und sagt „Ich war es!“*“. Nachdem die Leute gesehen haben, was mit mir passiert ... *Es wird sich nie wer im Leben daherstellen und sagen „Ich war es!“* Sowie bei abermaligem Nachfragen: „*Ich ... stelle niemanden an den Pranger, vorverurteile keinen. Ich habe in der Verhandlung gesagt, ich weiß es nicht, wer*

es war, dabei bleibe ich! Und wen er es war, müssen Sie ihn fragen! ...". Auch am zweiten Verhandlungstag wich der Privatankläger Fragen zur möglichen Urheberschaft [REDACTED] aufgrund des Schreibstils aus (vgl Seite 21 in ON 23: „Kann alles sein, aber das ist halt nicht meine Aufgabe, da nachzulaufen - wer war es, wer nicht.“).

Für das Gericht bestand aufgrund dieses ausweichenden Verhaltens des Privatanklägers nicht der geringste Zweifel, dass seine wiederholten Angaben, er wisse nicht, wer der Verfasser der Nachrichten sei, nicht den Tatsachen entsprechen. Seine finalen diesbezüglichen Antworten „Das mit dem Netzwerktechniker ja, das war er. Das habe ich ihn gefragt, aber das am Vortag hab ich keinen gefragt.“ und „Das Ursprüngliche habe ich ihn nicht gefragt!“ (Seite 47 in ON 17) erscheinen vor dem Hintergrund, dass [REDACTED] über Facebook öffentlich einräumte, er selber (der „Netzwerktechniker“) habe die Nachrichten geschrieben (welche ja erst den Anlass für den Shitstorm gebildet haben) und er habe [REDACTED] auch gefragt, ob er diese Erklärung geschrieben habe, nicht aber ob das, was er schreibe denn stimme, völlig lebensfremd. Glaubt man nämlich dem Privatankläger, nicht gewusst zu haben, wer von seinem Computer diese Nachrichten verschickt habe, erscheint es geradezu denkunmöglich, eben jene Person, die veröffentlicht, es selber gewesen zu sein, hiezu nicht zu fragen.

Auch am zweiten Verhandlungstag wich der Privatankläger Fragen zu neben ihm selbst in Frage kommenden potentiellen Verschickern der Nachrichten an die Angeklagte konsequent aus (vgl Seiten 20 ff in ON 23). Offenbar ist es in den Ehr- und Moralvorstellungen des Privatanklägers gelegen, den Schuldigen nicht zu „verpetzen“; angesichts der beharrlichen Nichtbeantwortung der einfachen Frage, ob er mit [REDACTED] darüber gesprochen habe, ob dieser die Nachrichten verschickt habe, macht er diesen - ungeachtet seiner wenig glaubhaften Beteuerungen, ihm dies nicht zuzutrauen - ungewollt aber selbst verdächtig.

Eine Urheberschaft durch [REDACTED] stünde allerdings mit allen (durch nichts widersprochenen) Aussagen, wonach die Texte mit der selben auffälligen Interpunktion auf Website und Facebook-Seite allesamt von ihm stammten, - anders als eine Urheberschaft durch den Privatankläger - nicht in Widerspruch, sondern ergäbe sich demnach sogar ein in sich schlüssiges Bild:

Entgegen der Behauptungen des Privatanklägers (Seite 47 in ON 17) und von [REDACTED] selbst, wäre er sehr wohl im Lokal anwesend gewesen und hätte die Nachrichten an die Angeklagte (während der Privatankläger mit seiner Frau telefonierte und zwölf Minuten später nochmals den Verkaufsraum verließ) verfasst. Deshalb dieselben Auffälligkeiten der Interpunktion. Deshalb sein Eingeständnis auf Facebook aufgrund des Shitstorms gegen den Privatankläger.

Auch wenn dieses Szenario nicht mit einer erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, so

erscheint es doch um einiges näherliegend, als dass der Privatankläger die Nachrichten selbst verfasst hätte, für welche Annahme kein einziger vernommener Zeuge eine Grundlage geboten hat.

Keine der ex ante den Schluss der Urheberschaft durch den Privatankläger indizierenden Momente war somit geeignet, einen validen Beweis für das tatsächliche Verschicken durch diesen zu bieten. Selbst wenn man die gerichtliche Einschätzung, dass bei Gesamtbetrachtung der dargestellten Momente ein Verschicken der Nachrichten durch eine vom Privatankläger verschiedene Person eher wahrscheinlich ist, als von ihm selbst, nicht teilen würde, zeigt sich doch in deutlicher Klarheit, dass das Verschicken durch eine andere Person als den Privatankläger jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, sodass die Urheberschaft des Privatanklägers in keinem Falle mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden könnte.

Hinzu treten weitere im Beweisverfahren hervorgekommene Umstände, die den Privatankläger vom wider ihn erhobenen Vorwurf entlasten, allen voran das Telefonat mit seiner Lebensgefährtin [REDACTED]:

Diese schilderte in ihrer durchwegs um Wahrheitsfindung bemüht wirkenden Aussage als Zeugin lebensnah und glaubhaft, den Privatankläger glaublich um 15.29 Uhr angerufen zu haben, weil die Tochter Schule aus gehabt hätte und sie ihm mitgeteilt hätte, dass diese jetzt komme (Seite 30 in ON 17). Das Gespräch habe ihrer Einschätzung nach ca drei Minuten gedauert, im Hintergrund sei es laut gewesen, sie habe über das Telefon Menschenstimmen und Musik wahrgenommen. Der Angeklagte sei nach dem Abheben im Lokal vor die Türe gegangen um zu telefonieren.

Damit im Wesentlichen korrespondierend belegt der Einzelgesprächsnachweis Beilage ./F nach Abgleich der dortigen Einträge mit der Mobiltelefonnummer des Privatanklägers tatsächlich ein Telefonat zwischen dieser und seiner Lebensgefährtin in der Dauer von einer Minute und vier Sekunden. Dass derartige Zeiträume von Zeugen bisweilen für länger empfunden werden als sie tatsächlich sind, ist gerichtsnotorisch, sodass die von der Zeugin angegebene längere Dauer ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch tut. Abweichend von der durch die Zeugin angegebene Zeit konnte aufgrund des Einzelgesprächsnachweises und der aus dieser ersichtlichen exakten Sekunden-Protokollierung durch den Telefonanbieter [REDACTED] valide ersehen werden, dass das Gespräch zwischen den beiden von 15:25:33 Uhr bis 15:26:37 Uhr dauerte. Der in gleicher Weise validen, aus dem diesbezüglichen Screenshot ersichtlich Zeit des Facebook-Servers nach wurde die erste der beiden Nachrichten um 15:26 Uhr verschickt, sprich in jener Minute, in welcher der Privatankläger bis Sekunde 37 eine Gesprächsverbindung mit seiner Lebensgefährtin aktiv hatte.

Folgt man der diesbezüglich durchwegs nicht lebensfremden Darstellung der Zeugin [REDACTED] und den

damit im Wesentlichen korrespondierenden Angaben des Privatanklägers, wonach er aufgrund des von ihr beschriebenen Lärms im Lokal vor dieses trat, allenfalls - wie vom Privatankläger behauptet - sogar die Straßenseite wechselte, so lässt dies - zumal die Annahme eines gefinkelten Plans mit Schaffung eines Alibis schon im Hinblick, dass der Urheber wohl keinesfalls damit rechnete, dass seine Nachrichten jemals Gegenstand einer Gerichtsverhandlung werden würden, geradezu absurd anmuten würde - daran zweifeln, ob der Privatankläger noch in der selben Minute, in der er mit seiner Lebensgefährtin wegen des Kindes telefoniert, zum Computer zurückeilt und die Nachricht verschickt, ja sie allenfalls sogar erst verfasst.

Glaubt man dem Privatankläger und seiner Lebensgefährtin in diesem Punkt und geht man davon aus, dass er tatsächlich wegen der anwesenden Personen und des Lärms das Lokal verlassen hat, draußen telefoniert hat, allenfalls noch seine Zigarette zu Ende geraucht hat, dann erscheint keineswegs weit hergeholt, dass eine jener Personen, an denen die Angeklagte zuvor vorbeigegangen ist, und die sich nach wie vor im Lokal befindet, die sich vielleicht sogar mit den anderen seither über die Angeklagte lustig macht, diese Abwesenheit des Privatanklägers nützte, um von dessen Computer mit dem eingeloggten Facebook-Account Nachrichten an die Angeklagte zu verschicken.

Auch das Verstreichen von zwölf Minuten zwischen erster Nachricht (15:26 Uhr) und zweiter Nachricht (15:38 Uhr) spricht durchaus nicht gegen das Verfassen derselben durch eine andere Person als den Privatankläger. Natürlich könnte auch dieser als Urheber zwischenzeitig anderes erledigt haben oder später darauf gekommen sein, der Angeklagten noch mehr zu schreiben. Zumindest in gleichem Maße möglich ist aber, dass ein Verfasser, der die erste Nachricht geschrieben hat, während der Privatankläger draußen mit seiner Frau telefonierte, von diesem durch sein Zurückkommen unterbrochen wurde und erst weiterschreiben konnte, als dieser einige Minuten später seinen Computer abermals unbeaufsichtigt gelassen hatte.

Für diese Variante gibt es bei genauem Hinsehen sogar ein gewichtiges Indiz, nämlich dass die erste Nachricht mit einem Beistrich endete:

Dieser deutet nämlich darauf hin, dass der Verfasser den Text beim Absenden noch nicht abgeschlossen hat und eigentlich weiter schreiben wollte. Hätte der Privatankläger die Nachricht selbst verfasst, hätte er eigentlich keine Veranlassung, vorzeitig auf „Senden“ zu drücken, selbst wenn er etwa von einem ins Lokal kommenden Kunden unterbrochen wird. Macht sich hingegen ein anderer an seinem Computer zu schaffen, würde dies erklären, weshalb der Text plötzlich endet, nämlich wenn der Verfasser auf „Senden“ klickte, weil der zurückkehrende Privatankläger sonst sein Schreiben bemerken hätte können.

Sieht man sich beide Nachrichtentexte an, bilden diese inhaltlich eine Einheit. Dass die zweite Nachricht

wieder mit einem Großbuchstaben beginnt, lässt sich schon damit erklären, dass der Nachrichtendienst von Facebook bei Spracheinstellung auf Deutsch notorisch das erste Wort mit einem Großbuchstaben beginnt. Ansonsten hätte der Text in einem so gelautet:

„Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du Ihn essen , bitte wenn Du nächstes Mal vorbei kommst darfst Ihn ohne Worte in deinen Mund nehmen und ihm bis zum letzten Tropfen aussaugen,zahle auch 3 Euro mehr, wenn Du nix verschwendest !!! Dein fetter Arsch turned mich ab aber da Du prominent bist, ficke ich Dich gerne in deinen fetten Arsch , damit dir einer abgeht du kleine dreckige Bitch !!!“

Die Aufteilung dieser Message auf zwei Textnachrichten kann daher durchaus als Indiz gewertet werden, dass der Verfasser beim Schreiben unterbrochen wurde, was eher für einen vom Privatankläger verschiedenen Urheber spricht.

Als weiteres Indiz für die Urheberschaft der obszönen Nachrichten durch eine andere Person als den Privatankläger bildet schließlich dessen Verhalten seit dem Vorfall selbst. Sein patziges, ungehaltenes bis aggressives Verhalten im Rahmen der Hauptverhandlung ließ sich in Verbindung mit dem von ihm anhand der Vernehmung gewonnenen persönlichen Eindruck durch das Gericht, insbesondere auch von dessen Persönlichkeitsstruktur, wonach er sich als eher einfach strukturierter Charakter präsentierte, welcher aber - wie bereits angesprochen - einem ausgeprägten persönlichen Ehrenkodex folgt, stimmig dadurch erklären, dass er sich als Opfer einer Falschbehauptung der Angeklagten ungerecht behandelt fühlte und demgemäß geradezu trotzig benahm. Dieses „Opfer-der-Angeklagten-Sein“ lebte der Privatankläger auch außerhalb der Verhandlung offensiv aus, indem er etwa Verweise auf sein Exklusivinterview mit der Internetplattform „[REDACTED]“ auf den Werbeflächen seines Geschäfts mit „BÜBCHENS LÜGEN! EXKLUSIV AUF WWW.[REDACTED]“ und „BÜBCHENS MÄRCHEN EXKLUSIV AUF WWW.[REDACTED]“ anpreiste, was seiner einfach gestrickten Persönlichkeitsstruktur nach jedenfalls nicht als gefinkelte Taktik verstanden werden konnte, sondern einfach als öffentlicher Ausdruck des im persönlich zugefügten Unrechts zu verstehen war.

Zusammenfassend zeigte sich nach Durchführung des Beweisverfahrens aufgrund der nunmehr ausführlich dargetanen Umstände - nämlich

- kein Beweis, dass der Privatankläger die Angeklagte vor dem Lokal angesprochen hätte oder auch nur dabei gewesen wäre,
- keine Formulierung der Nachrichten, aufgrund derer man wegen seiner Geschäftsinhaberschaft auf seine Urheberschaft schließen könnte,
- kein Beweis, dass der Computer nicht für Gäste

zugänglich und das Facebook-Profil auf diesem eingeloggt gewesen wäre,

- keine Zuordenbarkeit der Vergleichstexte mit der gleichen auffälligen Interpunktion an den Privatankläger,

- öffentliches Zugeständnis [REDACTED], wonach der „Netzwerktechniker“ es gewesen sei und sich nur einen Scherz erlaubt habe,

- Telefonat des Privatanklägers mit seiner Lebensgefährtin im Zeitraum des Verschickens der ersten Nachricht,

- durchgängige Bestätigung durch Zeugen, dass er sich aus diversen Gründen immer wieder außerhalb des Geschäfts aufhalte und dabei Kunden darin zurücklasse,

- Enden der ersten Nachricht mit einem Beistrich und Fortsetzung des Inhaltes erst zwölf Minuten später,

- augenscheinliches Empfinden des Privatanklägers, die Angeklagte verbreite über ihn „Lügen“

- somit, dass die Urheberschaft der an die Angeklagte verschickten Nachrichten durch eine andere Person als den Privatankläger durchaus naheliegend, jedenfalls aber möglich war, womit die Feststellung der Urheberschaft des Privatanklägers keinesfalls mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erfolgen konnte.

Soweit die Verteidigerin im Hinblick auf diese drückende Beweislage in ihrem Schlussvortrag noch dahingehend zu argumentieren versuchte, dass selbst wenn die Nachrichten auch durch andere verfasst worden sein könnten, doch der Privatankläger zumindest daran habe mitwirken müssen, ist darauf zu verweisen, dass - wie obig bereits dargetan - sich mit den Beweisergebnissen unschwer vereinbaren lässt, dass ein Gast (wie von ihm behauptet) beide Nachrichten ohne sein Wissen verschickt hat. Für die Behauptung der Angeklagten, er habe ihr die obszönen Nachrichten geschickt, könnte ein derartiges Szenario aber ohnedies keine ausreichende Grundlage bilden.

Was den begehrten Schadenersatzanspruch des Privatanklägers anbelangt, war mit den getroffenen Negativfeststellungen vorzugehen, weil das Beweisverfahren keine ausreichende Grundlage bot, bereits einen konkreten Schaden desselben festzustellen:

Hinsichtlich der vorgelegten Umsatzübersichten (Beilagen ./E und ./L) ist anzumerken, dass aus diesen heraus keine wie immer gearteten Konstatierungen betreffend der Auswirkungen der Tat der Angeklagten auf die Umsätze des Privatanklägers ableitbar waren.

[... Ausführungen zum Umsatz des Privatanklägers]

Hinsichtlich der vom Privatankläger angezeigten Sachbeschädigungen (Beilagen ./H bis ./K) durch unbekannte Dritte wurde ohnedies kein Ersatz begehrt, auch hier erfolgte ein Nachweis der diesbezüglichen Behauptungen - etwa durch Vorlage von Lichtbildern oä - in keiner wie immer gearteten Weise.

Es war daher auf Basis der derzeitigen Beweislage mit der getroffenen Negativfeststellung zu einem Schaden des

Privatanklägers vorzugehen. Gleiches galt für die Frage besonders schwerwiegender Auswirkungen der Veröffentlichung für den Privatankläger.

Die sonstigen Feststellungen fußten unmittelbar aus den vorgelegten Urkunden und Angaben der vernommenen Zeugen, ohne dass diesen widerstreitende Beweisergebnisse entgegengestanden wären.

Rechtlich folgerte das Erstgericht, die Angeklagte habe durch die Veröffentlichung der obszönen Facebook-Nachricht an sie mit der Behauptung, diese sei vom Privatankläger verfasst worden, den objektiven und subjektiven Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 StGB hergestellt. Da sie dies über ihren Twitter-Account verbreitet habe, sei die Tat nach § 111 Abs 2 StGB qualifiziert. Dementsprechend sei nur der Wahrheitsbeweis nicht aber der Gutgläubensbeweis zulässig (§ 111 Abs 3 StGB). Der Wahrheitsbeweis, dass der Privatankläger selbst die Nachricht an die Angeklagte geschickt habe, sei nicht einmal in Ansätzen gelungen.

Demgegenüber sei der Tatbestand der Kreditschädigung nach § 152 Abs 1 StGB entgegen dem Privatanklagevorbringen nicht erfüllt, da es - war doch die Angeklagte davon überzeugt, dass der Privatankläger die obszöne Nachricht an sie geschickt hat - schon an der subjektiven Tatseite dieses Tatbestandes mangle.

Infolge Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nach § 111 Abs 1 StGB in einem Medium sei auch der Entschädigungstatbestand nach § 6 Abs 1 MedienG verwirklicht und da weder der Wahrheitsbeweis gelungen ist, noch die journalistische Sorgfalt eingehalten wurde (dem Betroffenen wurde keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt), sei eine Entschädigung nach § 6 Abs 1 MedienG dem Privatankläger zuzusprechen gewesen.

Das Beweisverfahren habe keine ausreichenden Ergeb-

nisse für den Zuspruch des begehrten Schadenersatzbetrages von EUR 20.000,-- als Privatbeteiligungszuspruch ergeben, sodass der Privatankläger als Privatbeteiligter auf den Zivilrechtsweg zu verweisen war.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung des Privatanklägers wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe sowie wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche (Verweisung auf den Zivilrechtsweg) sowie jene der Angeklagte wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe.

Bei der Behandlung der Berufungspunkte und Nichtigkeitsgründe geht eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9-10a des § 281 Abs 1 StPO vor, jener wegen formeller Nichtigkeitsgründe nach (Ratz, WK-StPO § 476 Rz 9).

Zur Schuldberufung ist festzuhalten, dass damit die Feststellungen des Erstgerichts in der Tatfrage, soweit sie Schuld- und Freispruch tragen, hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Schlüssigkeit bekämpft werden (RIS-Justiz RS0120232). Die Annahme des Erstgerichts, dass der angebotene Beweis (der Wahrheit) misslungen sei, kann wie jede getroffene Tatsachenfeststellung mit Schuldberufung angefochten werden (Ratz, WK-StPO § 465 Rz 18). Das Berufungsgericht kann mit der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld nicht zu einer reformatorischen Entscheidung gezwungen werden, erst wenn es eine Beweiswiederholung oder Ergänzung beschlossen hat, kommt eine kassatorische Entscheidung nicht mehr in Frage (aaO § 467 Rz 7, § 470 Rz 3).

Die Berufung wegen Schuld der Angeklagten aber auch amtswegige Erwägungen führte zu Zweifeln an der Richtigkeit der Lösung der Schuldfrage, die eine Aufhebung des

Urteils unumgänglich machen.

Die „höchste und sicherste Gewähr“ der materiellen Wahrheit liegt im Prinzip der freien Beweiswürdigung: Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Für und Wider vorgebrachten Beweismitteln gewonnenen Überzeugung (Lendl, WK-StPO § 258 Rz 18). Unter Indizien versteht man mittelbare oder Hilfsbeweise, die nicht über die Tat selbst, sondern über verdachterregende Umstände erhoben werden und die jeweils für sich allein nicht geeignet sind, die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zu begründen. Das Wesen des Indizienbeweises besteht darin, dass aus einer geschlossenen Kette von mehreren Indizien ein logischer Schluss auf die Täterschaft gezogen wird. Entscheidungswesentliche Tatsachen werden aus anderen Tatsachen erschlossen. In Wirklichkeit handelt es sich um keine andere Beweisart als beim direkten oder unmittelbaren Beweis. Die Unterscheidung ist auch von keiner praktischen Bedeutung, denn der Indizienbeweis ist jedenfalls zulässig (aaO Rz 24).

Der Erstrichter, der sich mit den einzelnen Beweisen und Indizien minutiös auseinandersetzt und so zum Schluss kommt, der Wahrheitsbeweis sei „nicht in Ansätzen“ (US 36) erbracht, vernachlässigt in seiner Beweiswürdigung aber letztlich zwei ganz wesentliche Umstände: Einerseits, dass die obszöne Nachricht vom Laptop und Facebook-Account des Privatanklägers versendet wurde, und andererseits eine gewisse Lebensnähe bei der Würdigung einzelner Umstände und setzt demnach die Latte für die Erbringung des Wahrheitsbeweises geradezu unerreichbar hoch an. Denn folgt man den Erwägungen des Erstgerichts, so genügt die einfache durch wenige Indizien und Beweise

dargetane Behauptung, auch andere Personen hätten Zugang zu einem elektronischen Endgerät, von dem aus eine tatbestandsrelevante Mitteilung versendet wurde, zum Abschluss des Beweises, dass der Inhaber dieses Endgerätes auch Versender der Mitteilung sei.

Da aber der Erfahrung nach selbst zu passwortgeschützten Endgeräten keineswegs nur in Ausnahmefällen sondern jedenfalls überwiegend auch mehrere Personen und nicht nur der Inhaber Zugang haben (zB Familienmitglieder) bzw. haben können (Personen, die bei Eingabe des Passwortes „über die Schulter schauen“), kann nahezu niemals ausgeschlossen werden, dass auch eine andere Person als der Inhaber eine Nachricht von einem elektronischen Endgerät aus verfasst. Geht man also - wie im Endeffekt das Erstgericht - davon aus, dass sobald die Möglichkeit des Verfassens einer Nachricht von einem elektronischen Endgerät auch von einer anderen Person als dem Inhaber besteht, der Beweis, dass der Inhaber des Endgerätes die Nachricht verfasst hat, misslungen ist, ist ein Beweis, wer die Nachricht verfasst hat, defacto unmöglich erbringbar.

Lebensnah betrachtet ist der Umstand, dass eine Person Inhaber eines elektronischen Endgerätes wie Laptop, PC, Handy oä bzw. gegenständlich auch eines Facebook-Accounts ist, von dem aus die obszöne Nachricht verschickt wurde, ein ganz starkes Indiz dafür, dass diese Person auch Verfasser der Mitteilung ist. Das heißt keineswegs, dass jeder Inhaber eines elektronischen Endgeräts bzw. Accounts von Socialmedia uneingeschränkt für Nachrichten, die von diesem gesendet werden, haftet, aber angesichts des starken Indizes dafür, dass die Nachricht vom Inhaber des Gerätes bzw. Accounts auch verfasst wurde, verkehrt sich dadurch - ohne dass deshalb eine

starre Beweisregel herrsche - quasi die Beweislast und es müsste der Inhaber des Accounts und elektronischen Endgeräts diesem starken Indiz seiner Verfasserschaft durch Darstellung und Beweis konkreter Umstände (und nicht bloß der Darstellung der theoretischen Möglichkeit), dass er nicht der Verfasser der Nachricht ist, entgetreten und so den „prima facie“ Beweis, dass er die Mitteilung verfasst hat, konkret erschüttern. So hat auch nur er die Beweishöhe darzutun, wer tatsächlich eine Mitteilung von seinem Endgerät bzw. Account verschickt hat, keinesfalls aber der Empfänger einer Mitteilung.

Unter diesen Prämissen und bei Betrachtung mit etwas mehr Lebensnähe zeigen die vom Erstgericht umfassend aufgenommenen Beweise keineswegs, wie der Erstrichter annahm, derartig deutlich, dass der Privatankläger nicht der Verfasser der obszönen an die Angeklagte gesandten Nachrichten ist, sodass ein konkretes Beweisergebnis, dass ein anderer als der Privatankläger die Nachricht verfasst hat, nicht nahe liegt.

So nahm der Erstrichter zunächst an, es gebe kein Beweisergebnis, dass der Privatankläger bei der Gruppe von drei Männern, die die Angeklagte vor dem Lokal „blöd angeredet“ habe, dabei gewesen sei. Diese Behauptung des Privatanklägers, dem der Erstrichter in anderen Punkten keineswegs folgte, sondern ihn vielmehr wegen falscher Beweisaussage anzeigte (AS 1 in ON 1), sah der Erstrichter durch die Formulierung der ersten Nachricht (des ersten Teiles der Nachricht) bestätigt. Er vermeinte nämlich in der Formulierung „Hallo du bist heute bei mir beim Geschäft vorbeigegangen ...“ zu erkennen, dass es sich keineswegs zwingend um den Lokalbesitzer handle, der die Nachricht verfasst habe, da diese ja nicht formuliert sei „... heute bei mir bei meinem Geschäft ...“. Dies mag

grammatikalisch korrekt sein, übergeht aber die Semantik des Satzes, und dass der Verfasser dieser Nachricht keineswegs eine wissenschaftliche Abhandlung oder ähnliches formuliert hat, sondern vielmehr eine obszöne, herabwürdigende Nachricht, und angesichts des Ortes der Verfassung dieser Nachricht (Bierlokal) möglicherweise in zumindest leicht alkoholisiertem Zustand. Da der Verfasser der Nachricht das Geschäft nicht näher beschreibt, könnte durchaus auch davon ausgegangen werden, dass es für ihn EIN Geschäft gibt und er gar nicht daran dachte, dieses näher zu definieren, da er ohnedies davon ausgeht, dass wenn bei ihm vorbeigegangen wird, dies auch vor seinem Geschäft gewesen sei. Diese Überlegung erfährt eine Bestätigung dadurch, dass die zweite (fortgesetzte) Nachricht so beginnt („Bitte wenn du das nächste Mal vorbeikomst ...“), dass der Verfasser jedenfalls davon ausgeht, dass er beim nächsten Mal, wenn die Angeklagte vorbeikommt, auch anwesend sein wird, was wohl primär auf den Privatankläger und weniger auf andere mögliche Gäste zutrifft.

In der Beweiswürdigung völlig übergangen wird, dass sich aus der Formulierung der Nachrichten aber jedenfalls eindeutig ergibt, dass nur einer der drei vor dem Geschäft anwesenden Männer der Verfasser der Nachricht sein kann. Dazu bringt die Angeklagte in ihrer Berufung vor, „sie könne nochmals ausdrücklich bestätigen, dass der PA sehr wohl einer der drei Männer war, die vor dem Geschäft standen, als sie angepöbelt wurde ...“ (S 17 in ON 34), wobei sie schon im bisherigen Verfahren angab (was in der Beweiswürdigung des Erstrichters übergangen wird), dass der Privatankläger einer von den drei Männern vor dem Lokal war, wovon auch der Erstrichter in seiner

Befragung ausging („Richter: Wussten sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt, wer von den drei Herren Herr [REDACTED] ist? Angeklagte: Das habe ich erst erkannt, nachdem im [REDACTED] ein Foto vom Herrn [REDACTED] und dem Herrn [REDACTED] - [REDACTED] erschienen ist“ [AS 8 in ON 17]).

Gleichzeit kann - neben dem Privatankläger - wohl nur ein Stammgast Kenntnis davon gehabt haben, dass der Laptop, der am Verkaufstisch steht und der nur so zu bedienen ist, dass man hinter den Verkaufstisch geht, wo sich üblicherweise nur ein Verkäufer bzw. der Privatankläger aufhält, nicht passwortgeschützt ist. Laufkundschaft kann von diesem Umstand keine Kenntnis haben und scheidet daher lebensnah betrachtet als Verfasser aus, denn es ist nicht anzunehmen, dass eine derartige Person sich hinter den Verkaufstisch begibt und dort am Laptop zu schaffen macht.

Nach der Aussage des Privatankläger frequentieren sein Geschäft täglich [REDACTED] Kunden (AS 14 in ON 17), was sich auch mit der Buchhaltung des Privatanklägers deckt (zB [REDACTED] ausgestellte Rechnungen im Mai 2018 (Beilage ./E), woraus sich bei [REDACTED] Verkaufstagen im Monat in etwa [REDACTED] Verkäufe pro Tag ergeben). Nach den Angaben des Privatanklägers trinken in etwa [REDACTED] Kunden pro Tag etwas (in seinem Lokal) und von diesen Kunden sind [REDACTED] Stammkunden (S 12 in ON 17). Trotz dieser nicht gerade hohen Kundenfrequenz konnte oder wollte der Privatankläger nicht angeben, welche Personen, kurze Zeit bevor über ihn der „Shitstorm hereingebrochen ist“, vor dem Geschäft gestanden sind. Es könnten dies [REDACTED], von dem der Privatankläger aber nicht wollte, dass er einvernommen wird, und [REDACTED] gewesen sein (S 34 in ON 17), wobei [REDACTED] unter Wahrheitspflicht vernommen ausgesagt hat, dass er die Nachricht nicht

geschrieben hat (S 27 in ON 17). Bei einer späteren Einvernahme gab der Privatankläger an, auch ein Herr [REDACTED] sei an diesem Tag anwesend gewesen, wobei er dann behauptete, es wären im relevanten Zeitraum von ca. einer viertel Stunde „3, 4 drinnen, 3, 4 draußen“ gewesen (AS 22 in ON 23), wonach sich 6-8 Personen in diesem Zeitraum im bzw. vor dem Lokal befunden hätten, sohin etwa ein Viertel bis ein Drittel der gesamten Kundschaft des Tages. Bei näherer Nachfrage des Richters wurde im Protokoll festgehalten, dass der Zeuge aufbrausend gesagt habe „Lassen wirs!“.

Stellt man sich die Situation nun konkret vor, wie sie ersichtlich der Erstrichter annahm, so müsste sich der Verfasser der Nachricht (in der Annahme, dass es nicht der Privatankläger ist) während des etwas über einminütigen Telefonats des Privatanklägers (zuzüglich seiner Rauchpause) rasch hinter die Verkaufstheke begeben und begonnen haben, während im und vor dem kleinen Lokal 6-8 Personen waren, die obszöne Nachricht zu verfassen und dabei aber auch gleichzeitig den Eingang im Auge behalten haben, da der Erstrichter ja davon ausging, dass das Verfassen der Nachricht beim Wiedereintritt des Privatanklägers ins Lokal unterbrochen wurde und dann etwa 12 Minuten später fortgesetzt und die Nachricht vervollständigt wurde. Dieser unbekannte Verfasser müsste sich also weiterhin im Lokal aufgehalten haben und auf eine Möglichkeit gewartet haben, wiederum vom Privatankläger unbeobachtet sich dessen Laptops zu bemächtigen, um die relevante obszöne Nachricht fertig zu schreiben. Die Annahme eines derartigen Vorgangs ist vollkommen lebensfremd.

Als Verfasser der Nachrichten scheidet aber jeden-

falls nach den Beweisergebnissen der „Netzwerktechniker“ [REDACTED] aus, da dieser sowohl nach seinen Angaben als auch den Angaben des Privatanklägers an diesem Tag nicht im Geschäft war ([REDACTED] AS 6 f in ON 23; Privatankläger AS 20 in ON 23). Dementsprechend sind auch die Erwägungen des Erstrichters bezüglich der auffälligen Interpunktion der obszönen Nachrichten nicht aussagekräftig, denn der Erstrichter kommt ja mehr oder weniger zum Schluss, dass eine diesbezügliche Täterschaft des Herrn [REDACTED] näher läge, als jene des Privatanklägers. Dabei übergeht er aber die Angaben sowohl des Privatanklägers als auch des [REDACTED], dass Letzterer am 29. Mai 2018 nicht im Geschäft war, obwohl die Nachricht vom Laptop des Privatanklägers aus verfasst wurde.

Weiters kommt hinzu, dass es keineswegs ein einheitliches Beweisergebnis gibt, dass die Inhalte der Homepage des Privatanklägers von [REDACTED] selbständig verfasst worden seien. So gab nämlich der Privatankläger an, dass ausschließlich [REDACTED] die Inhalte auf seiner Homepage formuliert (S 45 in ON 17), während seine Lebensgefährtin [REDACTED] angab, dass der Privatankläger handschriftlich Herrn [REDACTED] die Texte vorgebe, die Letzterer dann auf die Homepage stelle (S 31 in ON 17) und [REDACTED] selbst angab, dass der Privatankläger ihm Texte teilweise vorschreibe (lange), während kurze Texte ihm vom Privatankläger mündlich mitgeteilt würden (S 6 in ON 23). Derart ergibt sich hinsichtlich der Texte und Interpunktionen auf der Homepage des Privatanklägers keineswegs das gesicherte Beweisergebnis, dass diese nur von Herrn [REDACTED] formuliert und die Interpunktion gesetzt wird, sodass die besondere Interpunktion der obszönen Nachrichten keinen gesicherten Schluss darauf zulässt,

dass diese Texte nicht vom Privatankläger stammen.

Der Privatankläger wird immer wieder als völliger Laie bezüglich aller mit Computern zusammenhängenden Fragen dargestellt (Ist er eine „Null“ oder „Laie“? [REDACTED]: „Null“ AS 15 in ON 23), tatsächlich betreibt er aber eine private Facebook-Seite, auf der er es offensichtlich auch schafft, Texte von anderen Seiten hineinzukopieren (AS 12 in ON 23).

Der Erstrichter erschloss aus dem Umstand, dass die erste Nachricht um 15.26 Uhr abgesendet wurde, der Privatankläger aber von 15:25:33 Uhr bis 15:26:37 Uhr mit seiner Lebensgefährtin telefonierte (Protokoll des Telefonanbieters [REDACTED]), er nach 15.26 Uhr nur noch 37 Sekunden Zeit gehabt hätte, die Nachricht zu versenden, und er jedoch noch vor dem Lokal fertig geraucht habe, dass es auszuschließen sei, dass er die erste Nachricht verfasst habe. Dabei lässt der Erstrichter aber außer Acht, dass die ausgewiesenen Uhrzeiten von dem Handy des Privatanklägers bzw. [REDACTED] und dem Laptop des Privatanklägers bzw. Facebook nicht synchronisiert sind. Es wäre sohin bei etwas unterschiedlichen Zeiten, die den jeweiligen Protokollierungen zugrundeliegen, durchaus auch denkbar, dass der Privatankläger begonnen hat die Nachricht zu verfassen, dann vom Anruf seiner Lebensgefährtin unterbrochen wurde, wie er im Weiteren darstellte, vor das Lokal gegangen sei und dort nach dem etwas über eine Minute dauernden Telefonat noch fertig geraucht habe, sich anschließend wiederum ins Lokal zurück begeben und die Nachricht fertig geschrieben hat.

Der Erstrichter wertet als Beweis dafür, dass der Privatankläger die obszönen Nachrichten nicht verfasst hat, das „öffentliche Zugeständnis [REDACTED], wonach der

„Netzwerktechniker“ es gewesen sei und sich nur einen Scherz erlaubt habe“ (US 29), übergeht dabei aber, dass dieser angab, nur „irgendwas schreiben haben müssen“ ... „um einmal etwas dort stehen zu haben“ ... „damit keine blöden Kommentare kommen“ (S 10 in ON 23) und wie oben angeführt den Umstand, dass sowohl [REDACTED] als auch der Privatankläger sagen, dass [REDACTED] am 29. Mai 2018, dem Tag der Verfassung der obszönen Nachrichten, nicht im Bierlokal war und somit weder vor dem Lokal, als die Angeklagte dort vorbeiging, noch in der Nähe des Laptops, von dem aus die Nachrichten versendet wurden.

Letztlich wertet der Erstrichter das „augenscheinliche Empfinden des Privatanklägers, die Angeklagte verbreite über ihn Lügen“ (US 29), das er daraus ableitete, dass der Privatankläger sich in der Hauptverhandlung „patzig, ungehalten bis aggressiv“ verhalten habe, und folgert daraus, dass der Privatankläger einem „ausgeprägten persönlichen Ehrenkodex“ folge und sich durch die Falschbehauptung der Angeklagten ungerecht behandelt fühle. Bei Studium der Protokolle erscheint aber eher, dass der Privatankläger „patzig, ungehalten bis aggressiv“ reagiert, wenn er durch die Fragen des Richters in die Enge getrieben wurde und auf entsprechende Vorhalte keine passende Antwort hatte. Letztlich zeigte der Erstrichter den Privatankläger auch wegen falscher Beweisaussage an, sodass die Glaubwürdigkeit des Privatanklägers selbst beim Erstrichter, der ihm aber im entscheidungswesentlichen Punkt folgt, eingeschränkt gewesen sein dürfte.

Insgesamt ergab die gesamte Beweiswürdigung kein stimmiges Bild, insbesondere wurde bei der Gewichtung viel zu sehr vernachlässigt, dass die Nachricht vom Laptop und Facebook-Account des Privatanklägers versandt

wurde, ohne dass dieser schlüssig darstellen konnte, dass nicht nur theoretisch, sondern auch konkret die Nachrichten von einer anderen Person verfasst werden konnten und wurden, der Kreis der möglichen Verfasser äußerst eingeschränkt war, der Privatankläger aber dennoch keinen anderen Verfasser benennen konnte oder wollte und auch die möglichen Umstände des Verfassens der Nachricht von einem anderen als dem Privatankläger praktisch eigentlich nicht vorstellbar sind (kurze Zeiträume des möglichen Verfassens der Nachricht durch andere als den Privatankläger (wobei die Angeklagte in Facebook auch erst gefunden werden musste), Anwesenheit weiterer Personen im Lokal, die aber alle niemanden gesehen haben, der zum Laptop gegangen wäre, gleichzeitiges Beobachten des Privatanklägers, um bei seiner Wiederkehr in das Lokal das Verfassen der Nachricht abubrechen und einen ersten Teil abzusenden und erst später den zweiten Teil fortzusetzen).

Das Erstgericht wird daher zumindest einen Teil der Beweise zu wiederholen und dabei besonderes Augenmerk darauf zu legen haben, wer jene drei Personen waren, die die Angeklagte vor dem Lokal des Privatanklägers „blöd angeredet“ haben, ob einer davon der Privatankläger war und wer von diesen drei Personen davon wusste, dass der Laptop und Facebook-Account nicht passwortgeschützt ist. Es wird somit konkret zu ermitteln haben, ob und wenn ja, welche (wenn auch nicht unbedingt namentlich bekannte) Person im relevanten Zeitraum die Nachricht verfasst haben könnte und sich nicht damit begnügen, festzuhalten, dass auch andere Personen als der Privatankläger theoretisch Zugriff zu dem Laptop gehabt haben können.

Sollte es dennoch wiederum zum Schluss kommen, dass eine andere Person als der Privatankläger Verfasser der

obszönen Nachrichten war, wird es sich rechtlich mit dem - in der Berufung vorgebrachten - Strafausschlussgrund des § 114 Abs 2 StGB zu befassen haben.

Da schon aufgrund der Berufung der Angeklagten Bedenken gegen die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen bestanden, war das Urteil aus diesem Grund aufzu- heben und sowohl der Privatankläger mit seiner gesamten Berufung als auch die Angeklagte mit ihrer Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe auf die getroffene Entscheidung zu verweisen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 17, am 28. Februar 2019

Dr. Werner Röggl
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG